

Merkblatt bei Todesfällen

Bei einem Todesfall sind für die Hinterbliebenen in einer schwierigen Zeit der Trauer und der Bewältigung des Verlustes eines Familienangehörigen oder nahen Verwandten auch eine ganze Reihe von Behördengängen und administrativen Arbeiten zu erledigen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die drei wichtigsten Anlaufstellen informieren:

1. Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt Oberaargau

Stirbt eine Person zu Hause in Niederönz muss der Todesfall **innert drei Tagen** beim Zivilstandsamt Oberaargau, Melchnaustrasse 28, 4900 Langenthal (Telefon 031 635 42 70) gemeldet werden. Idealerweise erfolgt die Meldung unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung, des Niederlassungsausweises und des Familienbüchleins. Die meldende Person sollte sich zudem mittels eines Passes oder einer Identitätskarte ausweisen können.

Die Meldung eines Todesfalles nimmt für Niederönz anstelle des Zivilstandsamtes auch das Bestattungsamt, Bettenhausenstr. 10, 3360 Herzogenbuchsee, entgegen (062 961 16 66), unter Vorweisung der gleichen Akten wie vorangehend erwähnt.

Stirbt eine Person in einem Heim oder Spital, übernehmen diese Institutionen in der Regel stellvertretend für die Angehörigen die Anzeigepflicht gegenüber dem Zivilstandsamt bzw. dem Bestattungsamt. Im Falle eines nicht natürlichen Todes übernimmt die Kantonspolizei die Anzeigepflicht gegenüber dem Zivilstandsamt bzw. dem Bestattungsamt.

2. Organisation der Bestattung

Zur zeitlichen Festlegung der Kremation, der Bestattung und der Abdankungsfeier nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Bestattungsamt, Bettenhausenstrasse 10, Herzogenbuchsee, (062 961 16 66).

3. Aufnahme des Siegelungsprotokolls

Zuständig für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls bei einem Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern von Niederönz ist der Gemeindeverwalter Marc Hess als Siegelungsbeamter. Für eine rasche Terminvereinbarung sind wir dankbar (Telefon 062 961 33 87).

Zweck der Siegelung

Die Siegelung des Nachlasses ist als Vorbereitungsstufe der Inventarisierung zu betrachten. Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Die Siegelung gilt als Sicherungsmassnahme. Einerseits soll der Nachlass vor Verschleppung, Verbergung, Zerstörung und Ansichnahme durch Erben oder Drittpersonen geschützt werden, andererseits soll die Siegelung auch dazu führen, dass an den vorgefundenen Sachwerten (Liegenschaften, Bilder usw.) keine Schäden entstehen können.

Wann hat die Siegelung zu erfolgen?

Die Siegelung ist spätestens innert sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist (Art 11 VO).

Benötigte Unterlagen zur Aufnahme des Siegelungsprotokolls

- Sämtliche Vermögenswerte der/des Verstorbenen per Todestag (inkl. Ehepartner)
- Aktuelle Saldomeldung per Todestag aller Bank- und Postkonti
- Barschaft per Todestag
- Guthaben gegenüber Dritten (z. B. Darlehen)
- Lebensversicherungen (Name der Versicherung / Versicherungssumme / Begünstigte)
- Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden / Kantonen
- Angaben über die gesetzlichen Erben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)
- nach Möglichkeit eine Vertretungsvollmacht im Original, wenn ein Erbe sich nicht selber vertreten kann (bspw. bei Wohnsitz im Ausland)
- Testament (falls vorhanden)
- Ehe- oder Erbvertrag (wenn vorhanden im Original mitbringen)
- Angaben über allfällige Vorempfänge und Schenkungen
- gewünschter Notar für Aufnahme Steuerinventar oder Erbschaftsinventar

Steuerinventar / Erbschaftsinventar

Falls die/der Verstorbene und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen ein Rohvermögen von über Fr. 100'000 besessen haben, muss zur Aufnahme eines Steuerinventars ein bernischer Notar bezeichnet werden.

Notariatsbüros in Herzogenbuchsee:

Notariat Fankhauser
Fabrikstrasse 6
3360 Herzogenbuchsee
062 956 60 80
info@notariat-fankhauser.ch

Anwälte & Notare Oberaargau
Oberstrasse 20
3360 Herzogenbuchsee
062 956 60 10
hunziker@anwaelteundnotare.ch

Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls?

Das Siegelungsprotokoll wird durch den Siegelungsbeamten an das zuständige Regierungsstatthalteramt Oberaargau weitergeleitet. Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob ein Inventar (Erbschafts- oder Steuerinventar) angeordnet werden muss. Falls keines dieser gesetzlichen Inventare angeordnet werden muss, teilt Ihnen das Regierungsstatthalteramt mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.